

## **Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung**

### **öffentlicher Teil**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	28.02.2013

#### **Mündliche Ergänzungsfragen in der Sitzung der Bezirksvertretung Chorweiler am 31.01.2013, TOP 7.1.1**

##### **Auszug aus der Niederschrift:**

**„Hinsichtlich der Müllentsorgung ist von der Hermes-Hausverwaltung beabsichtigt die vorhandenen Presscontainer gegen Rollcontainer auszutauschen, die dann 2-3 mal wöchentlich geleert werden. Ferner sollen die dortigen Müllklappen durch Türen ersetzt werden. Die Beantwortung der Fragen nach der Anzahl der in den einzelnen Objekten angemeldeten Personen, sowie ob in Finkenbergr von einer Mietrückbehaltung Gebrauch gemacht wird, wird nachgereicht. Auch wird Kontakt mit der Bauaufsicht aufgenommen hinsichtlich der Auflagen und der Genehmigung / Bestandschutz für die Häuser die nur über einen Aufzug verfügen.,,**

##### Antworten der Verwaltung:

Nach ergänzender Auskunft der Hermes Hausverwaltung soll die Umsetzung des neuen Müllkonzeptes Anfang des zweiten Quartals 2013 erfolgen. Es ist vorgesehen, mit dem Gebäude Osloer Str. 6 zu beginnen. Nach einer Erprobungsphase mit positivem Verlauf werden dann die Müllstandplätze der anderen Gebäude sukzessive umgestellt: Osloer Str. 2, Osloer Str. 4, Liverpooler Platz 1-3, Liverpooler Platz 5 und Liverpooler Platz 7-9.

Die Anzahl der Wohnungen, die Haushaltszahlen und die Einwohnerzahlen sind aus der Tabelle **Anlage 1** ersichtlich. Die aktuellen Zahlen (31.12.2012) liegen dem Amt für Stadtentwicklung und Statistik noch nicht vor.

Die Verwaltung geht davon aus, dass auch im Stadtteil Finkenbergr (Wohnanlagen der KPL Immo GmbH und der BGP) Mietminderungen aufgrund von Wohnungsmängeln von den Mietern vorgenommen werden, die letztlich die städtischen Kosten der Unterkunft verringern. Die Bezieher von Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII wurden jedoch nicht von der Verwaltung schriftlich zur Anzeige von Mängeln aufgefordert. Der Mieterverein Köln berät seine Mitglieder in diesem Wohnbereich; eine Anwaltskanzlei vertritt nach Kenntnis der Verwaltung die Interessen zahlreicher Mieterinnen und Mieter. Diese Wohnanlagen unterliegen nicht mehr der Zweckbindung aufgrund der öffentlichen Förderung.

Die Frage nach Auflagen für Gebäude, die nur über einen Aufzug verfügen, wird vom Bauaufsichtsamt geprüft und gesondert beantwortet.

Zu eventuellen Vereinbarungen und Auflagen im Rahmen des Ergänzungsprogramms zur Stadtentwicklung wird das Amt für Stadtentwicklung und Statistik Stellung nehmen.

##### Anlage